

Straßenreinigungssatzung der Stadt Strasburg (Um.)

- 1. Änderungssatzung 07.12.2006**
- 2. Änderungssatzung 13.12.2007**
- 3. Änderungssatzung 18.03.2010**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 14.03.2005, § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung vom 14.03.2005 und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg- Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung vom 12.04.2005 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 22.09.2005 die Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Strasburg (Um.) beschlossen:

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen.
Die geschlossene Ortslage ist dabei der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Öffentliche Straßen sind solche, die im öffentlichen Verkehr nach Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesstraßengesetz gewidmet sind
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Strasburg (Um.). Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 4 übertragen wird.

§ 2 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen. Rasenflächen sind zu mähen.
- (2) Der Einsatz von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln, die nicht biologisch abbaubar sind, dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach dem Verzeichnis der Reinigungsklassen, das als Anlage zu dieser Satzung Bestandteil dieser Satzung ist, sowie nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgestellt werden.
- (4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.
 1. In den Reinigungsklassen 1 bis 3 , 6 und 7
 - a.) Gehwege, einschließlich der beidseitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.

- b.) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
- 2. In den Reinigungsklassen 4,5, 8 und ohne Reinigungsklasse aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen
 - a.) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen
 - b.) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten. Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.
- (2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - 1. den Erbbauberechtigten
 - 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
 - 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Strasburg befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.
 - 1. in den Reinigungsklassen 2, 5, 6 und 8
 - a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
 - 2. in den Reinigungsklassen 3 und ohne Reinigungsklassen, ausgenommen Kreis-, Landes- und Bundesstraßen (SBA)
 - a) die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.
 - b) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnrippen.
 - 3. Die Anlage 1 – Auflistung der zu reinigenden Fahrbahnen, Geh- und Radwege – wird wie folgt geändert (siehe Tabelle)
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 - 1. Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für gefährliche Stellen auf Fahrbahnen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte beseitigt werden können. Als für den Fußgängerverkehr erforderliche Breite gilt in der Regel eine Breite von 1,00 Meter.
 - 2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen sind die Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
 - 3. Schnee ist montags bis freitags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 7.00 Uhr des folgenden Tages, zu entfernen.

Sonnabends, sonntags und an Feiertagen hat die Schneeberäumung in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, zu erfolgen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen oder Fahrbahnen sind die Schneemengen, die den Fußgänger- oder Fahrverkehr behindern, unter Schonung der Oberflächen zu entfernen.

4. Glätte ist montags bis freitags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstehende Glätte bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Sonnabends, sonntags und an Feiertagen ist die Glätte in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstehende Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sind abstumpfende Stoffe zu verwenden.

5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind frei zu halten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 3 (2) bis (4) gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5 Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes M-V (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist. Andernfalls kann die Stadt Strasburg (Um.) die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hundekot.

§ 6 Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet und bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Mauern, Trenn-, Rad-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Strasburg (Um.) oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsgemäß genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7 Straßenreinigungsgebühr

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht oder seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer in den §§ 3 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee beräumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Strasburg (Um.) vom 24.04.1997 mit den zu dieser Satzung erlassenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Strasburg, den 18.03.2010

gez. Norbert Raulin
Bürgermeister

Anlage 1 – Auflistung der zu reinigenden Fahrbahnen, Geh- und Radwege

Anlage 2 – Reinigungsklassen

Straßenverzeichnis	Reini- gungs- klasse	Straßenreinigung		Winterdienst				
		Fahrbahn		Fahrbahn			Geh-/Radweg	
		Stadt	Anlieger	SBA	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Stadtgebiet								
Altstädter Straße	3	x		x			x	
Am Bahnhof, Nordseite	5		x		x			x
Am Bahnhof, Südseite	4		x		x		x	
Am Markt 16- 21	5		x		x			x
Am Markt vor Sky	5		x		x			x
Am Markt vor ZMV	6	x		x				x
Am Markt vor Marktcenter	6	x		x				x
Amselweg	5		x		x		zur Straße	
Am Wall bis Auffahrt Reuterkoppel	5		x		x		zur Straße	
Am Wäthering	2	x			x			x
Ausbau Lindenstraße (bis Auff. Fa. Heck)	5		x		x			x
Bahnhofstraße	3	x		x			x	
Bahnhofstraße, Zufahrt Rtg. Wiezorek	5		x		x			x
Baustraße	5		x		x			x
Birkensiedlung	2	x			x		zur Straße	
Birkensiedlung (von Nr. 1 bis Spielplatz)	2	x			x			x
Bollenstraße	2	x			x			x
Burgstraße	5		x		x			x
Ernst-Thälmann-Straße	3	x		x			x	
Fabrikstraße	5		x		x			x
Falkenberger Straße	5		x		x			x
Feldstraße	1	x			x		x	
Finkenweg	5		x		x			x
Friedenstraße	6	x		x				x
Fritz-Reuter-Straße zwischen Lange Straße u.Reuterkoppel	5		x		x			x
Gerber Weg	ohne		x			x	nicht vorh.	
Grüner Weg	ohne		x			x	nicht vorh.	
Heinrich-Heine-Straße (entlang B 104)	3	x		x			x (nur Nordseite)	
Heinrich-Heine-Straße (entlang L 282)	3	x		x			x	
Jüteritzer Straße	3	x		x			x	
Karl-Liebknecht-Straße , Hauptstraße	2	x			x			x
Kastanienweg mit Stichstraßen	5		x		x		zur Straße	
Kastanienweg ,Gehweg z.Schwarzenseer	7	nicht vorh.		nicht vorh.			x	
Kirchstraße	5		x		x			x
Lange Straße	5		x		x			x
Letzte Straße	5		x		x			x
Lindenstraße	6	x		x				x
Lindenstraße Südseite (von Haus Nr. 11 11 bis Einfahrt Karl-Liebknecht-Str.)	3	x		x			x	
Mauerstraße zw. Schulstr. und B 104	2	x			x			x
Mauerstraße zw. B 104 und Lange Str.	5		x		x		nicht vorh.	
Pfarrstraße	2	x			x			x
Rosenstraße	2	x			x			x
Roßstraße	5		x		x			x
Rothemühler Straße	ohne	ohne		x				x
Schönhauser Straße	3	x		x			x	
Schulstraße, zw. Markt u. Rosenstr.,	4		x		x		x	
Schulstraße , zw. Markt und Rosenstr. ,	5		x		x			x
Schulstraße , zw. Rosenstr. u. Mauerstr.	2	x			x			x
Schwarzenseer Straße	3	x		x			x	
1. Siedlungsweg	5		x		x			x

2. Siedlungsweg	5		x		x		x
2. Siedlungsweg (Stichstr. zur Nr. 19/20)	ohne		x			x	x
3. Siedlungsweg von Schwarzensee Str. bis Auffahrt 3. Stichstr. (südliche Str.)	1	x			x	x	
3. Siedlungsweg (nördlicher Ring)	2	x			x		x
3. Siedlungsweg, Stichstraßen	5		x		x		zur Straße
Gehweg zwischen 2. und 3. Siedlungsweg	7	nicht vorh.		nicht vorh.		x	
Thomas-Müntzer-Straße	6	x		x			x
Verbindungsweg bis Tischlerei Lasczyk	5		x		x		nicht vorh.
Walkmühler Weg (Stichstraßen)	5		x		x		x
Walkmühler Weg (Hauptweg) bis Auffahrt Altenhilfezentrum	2	x			x		zur Straße
Wallgang (kath. Kirche bis Baustr.)	7	nicht vorh.		nicht vorh.		x	
Wallstraße	3	x		x		x	
Wismarer Weg	3	x		x		x	
Zimmerstraße	5		x		x		x

Ortsteile							
Boldshof	8		x		x		nicht vorh.
Gehren Ausbau , Kreisstraße	ohne			x			nicht vorh.
Gehren , Kreisstraße	6	x		x			x
Gehren , Dorfstr. zur Nr. 37	8		x		x		zur Straße
Gehren - Straße nach Georgenthal	ohne				x		x
Gehren, Str. zum Gutshaus	8		x		x		x
Glantzhof , Bundesstraße	ohne			x			nicht vorh.
Glantzhof , Ortslage	ohne		x	x			nicht vorh.
Karlsburg , Zufahrtstraße	ohne				x		nicht vorh.
Karlsburg , Ortslage	8		x		x		zur Straße
Karlsfelde , Kreisstraße	ohne		x	x			nicht vorh.
Klepelshagen , Kreisstraße	ohne		x	x			x
Köhnshof , Kreisstraße	ohne			x			nicht vorh.
Köhnshof , Ortslage	8		x		x		x
Lauenhagen , Kreisstraße	ohne		x	x			x
Lauenhagen , Dorfstr. zur Nr. 18	8		x		x		zur Straße
Lauenhagen , Dorfstr. zur Nr. 34	8		x		x		nicht vorh.
Linchenshöh , Bundesstraße	ohne			x			nicht vorh.
Louisfelde , Bundesstraße	ohne			x			x
Louisfelde , Dorfstr. zur Nr. 5	8		x		x		nicht vorh.
Ludwigsthal , Ortslage	8		x		x		nicht vorh.
Luisenburg , Kreisstraße	ohne			x			nicht vorh.
Marienefelde , Ortslage	8		x		x		nicht vorh.
Neunsund, Kreisstraße	6	x		x			x
Neunsund, Dorfstr. zum Friedhof	8		x		x		zur Straße
Neunsund, Dorfstr. zur Nr. 19 u. Nr. 43	8		x		x		nicht vorh.
Neunsund, Dorfstr. zur Nr. 35	8		x		x		x
Ottilienau , Zufahrtsstraße	ohne				x		nicht vorh.
Ravensmühle , Zufahrtsstraße	ohne				x		nicht vorh.
Ravensmühle , Dorfstr. zur Nr. 1 bis 8	8		x		x		nicht vorh.
L 32 Abzweig Rosenthal - Schwarzensee - Grenze Schönhausen (Wirtschaftsweg)	ohne				x		nicht vorh.
Rosenthal , Ortslage	8		x		x		nicht vorh.
Schneidershof , Zufahrtstraße	ohne				x		nicht vorh.
Schneidershof , Ortslage	8		x		x		nicht vorh.
Schönburg , Ortslage	8		x		x		nicht vorh.
Schönburg , Landesstraße	ohne			x			nicht vorh.
Schwarzensee , Ortslage (Hauptstraße)	8		x		x		nicht vorh.
Schwarzensee , Dorfstr. zur Nr. 34	8		x		x		zur Straße
Schwarzensee Siedlung , Kreisstr.	ohne			x			nicht vorh.
Wilhelmsburg , Kreisstraße	ohne			x			nicht vorh.
Wilhelmslust , Zufahrtsstraße	ohne				x		nicht vorh.

Wilhelmslust , Ortslage	8		x		x		nicht vorh.
Zimmermannsmühle , Kreisstraße	ohne			x			nicht vorh.

Anlage 2

zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Strasburg

Verzeichnis der Reinigungsklassen

a) Reinigungsklasse 1

Durchführung von Straßenreinigung (14 tägig), Winterdienst auf der Straße und dem Gehweg.

b) Reinigungsklasse 2

Durchführung von Straßenreinigung (14 tägig) und Winterdienst auf der Straße

c) Reinigungsklasse 3

Durchführung von Straßenreinigung (14 tägig) und Winterdienst auf dem Gehweg

d) Reinigungsklasse 4

Durchführung von Winterdienst auf der Straße und dem Gehweg

e) Reinigungsklasse 5

Durchführung von Winterdienst auf Straßen

f) Reinigungsklasse 6

Durchführung von Straßenreinigung (14 tägig)

g) Reinigungsklasse 7

Durchführung von Winterdienst auf Gehwegen

h) Reinigungsklasse 8

Durchführung von Winterdienst auf Straßen der Ortsteile

i) ohne Reinigungsklasse

Durchführung des Winterdienstes und der Straßenreinigung durch die Anlieger